



Allgemeine Bedingungen zur Benutzung der Alten Güterhalle Monsheim

- Benutzungsordnung -

Die Ortsgemeinde Monsheim stellt für bestimmte Veranstaltungen die Güterhalle mit Innen- und Außenanlage an Privatpersonen, Vereine und sonstige Gruppen nachstehend kurz „Nutzer“ genannt zur Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften zur Verfügung. Die Nutzer, bzw. deren gesetzliche Vertreter haben die nachstehende Benutzungsordnung rechtlich anzuerkennen.

§ 1

1. Die Nutzer verpflichten sich, die Gebäude mit Innen- und Außenanlagen mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Die Benutzungsordnung und Anordnungen der Ortsgemeinde Monsheim sind zu befolgen.

§ 2

1. Die Ortsgemeinde Monsheim überlässt dem Nutzer die Güterhalle und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Güterhalle und deren Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zuwege und Parkplatzfläche jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde Monsheim obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Monsheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Güterhalle, ihrer Einrichtungen, der Zuwege und Parkplatzflächen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Monsheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Diese Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Monsheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Monsheim, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Monsheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; dies gilt jedoch nicht für Schäden die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Monsheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Monsheim und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Monsheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; dies gilt jedoch nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Monsheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Nutzer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung hat eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend bemessenen Versicherungssummen unter Einschluss von Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden; auf Verlangen der Ortsgemeinde Monsheim hat der Nutzer den Nachweis über das Bestehen des Versicherungsverhältnisses zu erbringen.

3. Die Haftung der Ortsgemeinde Monsheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Monsheim an der Güterhalle, den Einrichtungen, Zugangswegen und der Parkplatzfläche durch die Nutzung entstehen.

4. Die Ortsgemeinde Monsheim übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
5. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.
6. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass insbesondere auch Kinder das angrenzende Bahnareal nicht betreten.
7. Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist im Zusammenhang mit der Nutzung in der Alten Güterhalle, dem Gelände der Alten Güterhalle sowie deren Umgebung verboten. Dies gilt auch, wenn eine andere Behörde die Durchführung eines Feuerwerks genehmigt hat.

§ 3

1. Beschädigte oder zerstörte Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und/oder Ausstattungsgegenstände werden von der Ortsgemeinde auf Kosten des Nutzers repariert, auch wenn diese durch Besucher oder Gäste des Nutzers verursacht worden sind. Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, werden die Schäden vom Nutzer ersetzt.
2. Bei Ausstattungsgegenständen gilt die beigelegte Preisliste.

§ 4

Für die Benutzung der Güterhalle und ihrer Anlagen werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Ortsansässige 200,- €
Ortsfremde 300,- € plus doppelte Gebühr als Kautions
zuzüglich Endreinigung 50,- €

Der Ortsbürgermeister kann auf die Hinterlegung einer Kautio n im Einzelfall verzichten.

Interne Veranstaltungen der Ortsvereine (Vorstandssitzungen o.ä.) sind entgeltfrei, für umfangreiche Nutzungen mit Nutzung der Küche usw. wird ein Entgelt von 50 € erhoben. Kommerzielle Veranstaltungen der Vereine sind kostenpflichtig. Für mehrtägige öffentliche Veranstaltungen der Monsheimer Vereine ist ein Tag voll zu entrichten. Für jeden weiteren Tag wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Güterhalle und Anlagen sind an dem der Veranstaltung folgenden Tag um 11 Uhr besenrein zu übergeben, Geschirr und Bestecke gespült in den Schränken. Der Mieter hat anfallenden Abfall und Müll auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sagt der Mieter eine bereits schriftlich vereinbarte Nutzung ab, ist folgendes Storno-Entgelt fällig:

bei einer Absage mehr als 3 Monate vor dem Nutzungstermin:	0,00 €
bei einer Absage mehr als 1 Monat vor dem Nutzungstermin:	100,00 €
bei einer Absage weniger als 1 Monat vor dem Nutzungstermin:	200,00 €

§ 5

Das Nutzungsentgelt und die Kautio n sind vor Beginn der Veranstaltung fällig und zwar innerhalb von 10 Tagen nach der Anforderung. Die Gestattung zur Benutzung erhält erst mit Eingang des Benutzungsentgeltes Rechtskraft.

§ 6

Dem Ortsbürgermeister bleibt es vorbehalten, in Einzelfällen von der Entgeltsregelung des § 4 abzuweichen, z.B. bei Benutzung für besondere gemeinnützige, soziale oder humanitäre Zwecke.

§ 7

Bei öffentlichen Veranstaltungen soll beim Ausschank von Weinen nur Wein von Monsheimer Winzern angeboten werden.

§ 8

Sonderregelungen oder sonstige Abmachungen, welche nicht festgelegt oder nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind, behält sich der Ortsbürgermeister vor.

Monsheim,.....

Ortsgemeinde Monsheim

gezeichnet

Röhrenbeck
Ortsbürgermeister

A n t r a g
auf Anmietung der Güterhalle Monsheim

Mieter:
(Name, Vorname Anschrift)

Anlass:
(Genauere Bezeichnung)

- Private Veranstaltung geschlossener Besucherkreis
- Gewerbliche Veranstaltung öffentlicher Besucherkreis
- Vereinsveranstaltung (nicht kommerziell)
- Vereinsveranstaltung (kommerziell)

Mietzeitraum: Beginn:
(Tag, Uhrzeit)

Ende/ Rückgabe:
(Tag, Uhrzeit)

Rechtsverbindliche Erklärung: Mit Unterzeichnung dieses Antrages auf Anmietung der Güterhalle Monsheim erkenne ich den vorstehenden Inhalt der „Allgemeinen Bedingungen zur Benutzung der Güterhalle Monsheim -Benutzungsordnung- rechtsverbindlich an. Mir ist bekannt, dass erst durch schriftliche Mitteilung der Ortsgemeinde Monsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim und -im Falle der entgeltpflichtigen Anmietung- nach Zahlung des Mietentgeltes ein rechtgültiger Abschluss des Mietvertrages zustande kommt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Nutzers)

Stellungnahme der Ortsgemeinde Monsheim

Dem Mietantrag wird stattgegeben nicht stattgegeben

Es ist folgender Mietbetrag anzufordern:€ zzgl. Kautions:€

.....
(Datum, Unterschrift des Ortsbürgermeisters)